

Informationen zur Niederschlagswasserbeseitigung

1. ALLGEMEINES

Die fortschreitende Versiegelung der natürlichen Landschaft hat neben generell ökologischen Nachteilen auch negative Auswirkungen auf den natürlichen Wasserkreislauf und die Qualität der Gewässer.

Eine Ableitung des Niederschlagswassers würde neben erhöhten Kosten für Kanalnetze und Kläranlagen auch zu einer Verschärfung von Spitzenabflüssen in oberirdischen Gewässern und damit zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr führen. Die mit einer Ableitung des Niederschlagswassers verbundene Verringerung der Grundwasserneubildung kann zudem negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bewirken.

Auf der anderen Seite kann die Versickerung von Niederschlagswasser örtlich zu einer unerwünschten Aufhöhung des Grundwasserspiegels führen, sofern durch direkte Versickerung über Sickerschächte oder auch Rohrrigolen die Versickerungsrate und die Speicherkapazität des Bodens verringert werden.

Das Niederschlagswasser ist abhängig von der Luftverschmutzung und der Flächenbelastung unterschiedlich stark mit Schadstoffen belastet. Im natürlichen Wasserkreislauf erfüllt der Sickerraum und insbesondere die sogenannte belebte Oberbodenzone eine wirksame und dauerhafte Schutzfunktion für das Grundwasser, da Schadstoffe im Oberboden wirksam zurückgehalten und durch die dort angesiedelten Mikroorganismen abgebaut werden. Dies gilt besonders in Bereichen mit gut durchlässigem Untergrund mit geringem Filter- und Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen in Untergrund (z.B. in der Münchner Schotterebene).

Sowohl zur Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes wie auch zum Schutz der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) gewinnt deshalb der naturnahe Umgang mit Niederschlagswasser immer mehr an Bedeutung. Dazu ist das Niederschlagswasser grundsätzlich vor Ort möglichst über die sog. belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern.

Weitere geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden, Dächer zu begrünen und Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung in Regentonnen und Zisternen zurückzuhalten.

Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist **im zu begründenden Ausnahmefall** auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig.

Zur Abschätzung der Sickerfähigkeit des Untergrundes kann fallweise ein Sickertest notwendig werden. Bei unterirdischer Versickerung sind geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen (z.B. Filter, Sedimentationsanlage) zum Schutz des Grundwassers unabdingbar.

Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers vor hydraulischer Überlastung zu gewährleisten.

Bei unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen muss entweder eine oberirdische Versickerung über Mulden realisiert werden oder – sofern dies nicht möglich ist – müssen die abgeschwemmten Metallionen durch die Verwendung von Filteranlagen, die nach Art. 41f BayWG der Bauart nach zugelassen sind, zurückgehalten werden.

Ausführlichere Informationen und Arbeitsgrundlagen sind in den Arbeitsblättern A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) sowie im Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA zu finden.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

In rechtlicher Hinsicht wird Niederschlagswasser entsprechend § 54 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Abwasser definiert. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist somit Bestandteil der ordnungsgemäßen Erschließung eines Bauvorhabens.

Grundsätzliche Überlegungen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung müssen bereits im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung beginnen.

In Bayern gilt für die Versickerung von Niederschlagswasser entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) notwendig.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeingebrauches nach BayWG erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG notwendig.

Der Bauherr bzw. sein Planer muss zunächst **in eigener Verantwortung selbst prüfen**, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV oder für den Gemeingebrauch nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vorliegen.

Ist dies der Fall, dann ist die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen eigenverantwortlich, ohne behördliche Überprüfung der Planung und ohne behördliche Erlaubnis durchzuführen.

Sollte sich allerdings im Rahmen einer späteren Überprüfung ergeben, dass die Einleitungsanlagen nicht nach den maßgeblichen technischen Regeln erstellt wurden, können entsprechende Nachbesserungsarbeiten eingefordert werden.

Sofern die NWFreiV nicht anwendbar ist, ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, in München Referat für Gesundheit und Umwelt – RGU) durchzuführen. Dieses Rechtsverfahren kann auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen, d.h. der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird zusammen mit dem Bauantrag eingereicht und die wasserrechtliche Erlaubnis in der Baugenehmigung mit ausgesprochen.



Die wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt keine sonstigen notwendigen Genehmigungen, wie z.B. die Baugenehmigung. Privatrechtliche Verhältnisse bleiben davon ebenfalls unberührt.

Die Kreisverwaltungsbehörde holt im Wasserrechtsverfahren ein Gutachten des amtlichen Sachverständigen ein. Amtlicher Sachverständiger im Erlaubnisverfahren nach Art. 15 BayWG ist im Regelfall das Wasserwirtschaftsamt München.

Der Umfang der im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren vorzulegenden Antragsunterlagen ist grundsätzlich in der Verordnung über Pläne und beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) geregelt.

Bei Bedarf empfehlen wir zur Klärung fachlicher oder verfahrenstechnischer Fragen bereits im Vorfeld mit dem amtlichen Sachverständigen (s. [Ansprechpartner WWA München](#)) in Kontakt zu treten.

3. INFORMATIONEN UND LITERATUR

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte zunächst an die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft an der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Zur Überprüfung der Erlaubnispflicht bei der Einleitung und Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bieten wir Ihnen zwei Varianten:

a) Unsere beiden kostenlosen Checklisten zum Ausfüllen auf unserer Homepage www.wwa-m.bayern.de

b) Das kostenlose Programm BEN (**B**eurteilung der **E**rlaubnisfreiheit von **N**iederschlagswassereinleitungen) im Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Die vorgenannten Arbeits- und Merkblätter sind kostenpflichtig bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef und im Internet unter www.dwa.de zu beziehen.